

BLP der Stadt Linden, STT Großen-Linden
- BP Nr. 69 "Gewerbegebiet Am Bergwerkswald"

Abschließende Stellungnahme RPIG Dez. 41.4, Hr. Halder

1 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Behörde keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen in die Planunterlagen zur Bauleitplanung aufgenommen werden:

Ergänzungen:

2 Auf Grund der komplexen, z.T. sehr kleinräumigen Situation des Altbergbaus und der historischen Folgenutzung des Areals als Deponie (Altablagerung) ist eine frühzeitige Einbindung des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 44.1 Bergaufsicht sowie Dez. 41.4 Bodenschutz und Altlasten in Planungen bodeneingreifender Vorhaben dringend zu empfehlen - hierzu zählen z.B. auch Vorhaben der Ver- oder Entsiegelung oder Vorhaben zur Grundstückserschließung sowie Vorhaben nach anderen Rechtsbereichen, die Einfluss auf den Boden nehmen.

Begründung:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Erfassung von Altflächen über DATUS

3 Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Kommunen und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem (FIS-AG) nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Im Planungsraum ist der Altstandort „Braunsteinbergwerk Gießen“ als ehemaliger Eisenerzabbaubetrieb mit der WZ-Klasse 4 durch die Stadt Linden unter folgender Schlüsselnummer erfasst: 531.012.010-001.051.

Nach meiner Recherche ist somit festzustellen, dass es für den Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend folgende Einträge in der Altflächendatei gibt:

Altflächendatei-Nr.	Gemeinde / Geomarkung	Straße / Hausnr. oder Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Branchenklasse WZ (1-5)	Status / Bemerkung
---------------------	-----------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--------------------

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird reaktionell ergänzt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird reaktionell ergänzt.

	Gemeinde Linden, Gemarkung Großen-Linden	UTM-Ost: 477.234 UTM-Nord: 5.600.898	Altlagerung „Deponie Oberhof“	4	Alllast – In der Sicherung
531.012.010-000.008					
531.012.010-001.051	Gemeinde Linden, Gemarkung Großen-Linden	UTM-Ost: 477.218 UTM-Nord: 5.600.928	Altstandort „Braunsteilbergwerk Gießen“	4	Alllastenverträgliche Fläche

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 sowie § 9 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist.

Die vorliegenden Gutachten haben ergeben, dass für die geplante Legalisierung des bestehenden Gebäudebestands und der durch die Bauleitplanung angestrebten industriell/gewerblichen Nutzung (inkl. gewerbliches Wohnen im Bestand) des Areals, unter Einhaltung der in den vorangegangenen Stellungnahmen formulierten Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (auf Grund der Belastungen tiefliegender Bodenschichten, sowie den seit Jahrzehnten anhaltend hohen Methankonzentrationen in der Bodenluft des ehemaligen Deponiekörpers der Altlagerung) alllastenrechtliche Belange im Planungsraum nicht entgegen stehen.

Die Inhalte und Schlussfolgerungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen wurden übernommen und in den verbindlichen textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.

Hinweise:

Gem. § 63 ff HBO, gültig ab 14.10.2025, sind viele Bauvorschriften und Abbrüche / Beseitigungen von einer Genehmigung befreit. Dennoch gelten weiterhin die Mitwirkungspflichten gem. § 4 ff HA/BodSchG, zuletzt geändert am 30.09.2021.

Daneben sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und / oder die Bauherrschaft verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Alllast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. organoleptische Auffälligkeiten wie Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.), so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde, hier das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

gez.

Roland Halder

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

zu 4.: Die Hinweise und grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird re-daktionell ergänzt.